

2. April 1835 wurde diese Bestimmung zum Bundesbeschlusse erhoben <sup>1)</sup>.

Der Schriftsteller bleibt auch Eigenthümer, wenn das Buch durch Druck vervielfältigt und verbreitet worden ist; zwar nicht Eigenthümer der einzelnen veräußerten Exemplare; denn das Eigenthum an diesen geht unstreitig auf den Käufer über <sup>2)</sup>; — noch Eigenthümer der Gedanken; denn ein Eigenthum an Gedanken (wie es in neuerer Zeit z. B. Griesinger <sup>3)</sup>, um die Rechtmäßigkeit des Nachdrucks zu beweisen <sup>4)</sup>, angenommen hat) ist ein Unding <sup>5)</sup>; ich kann den ausgesprochenen Gedanken nicht zurückfordern, Jeder kann sich desselben bemächtigen, ihn nach seinem Gutdünken benutzen und verarbeiten; — sondern einzig und allein Eigenthümer der Form, in welcher die Gedanken ausgesprochen sind. „Was schlechterdings nie Jemand sich zueignen kann, weil das physisch unmöglich bleibt, ist die Form dieser Gedanken, die Ideenverbindung in der, und die Zeichen, mit denen sie vorgetragen werden“ <sup>6)</sup>.

Die Richtigkeit des Satzes, daß der Schriftsteller selbst dann noch Eigenthümer seines Werkes sei, wenn es durch Druck vervielfältigt und verbreitet worden ist, haben ebenfalls positive Gesetze anerkannt, so z. B. setzt Art. 1 des zwischen Oesterreich und Sardinien zur Sicherstellung der Eigenthumsrechte an literarischen und artistischen Werken, welche in den beiderseitigen Staaten erscheinen, am 22. Mai 1840 abgeschlossenen Vertrags fest: „die Werke oder Producte des menschlichen Geistes oder der Kunst, die in einem der contrahirenden Staaten veröffentlicht werden, bilden ein Eigenthum, welches den Verfassern oder Urhebern derselben zusteht, um es durch ihre ganze Lebenszeit zu genießen und darüber zu verfügen.“

Das Verhältniß ändert sich auch nicht, wenn der Schriftsteller den Verlag seines Werkes einem Andern überläßt; denn das Wesentliche des Bùcherverlagscontracts besteht darin, daß der Eigenthümer eines Werkes den Besitz desselben (nicht das Eigenthum) einem Andern (dem Verleger) zum Behuf

1) Artikel 18 der Bundesacte spricht nicht von literarischem Eigenthum, sondern nur „von Rechten der Schriftsteller und Verleger;“ ebenso spricht auch der Bundesbeschlusse vom 9. Novbr. 1837 nur „von Rechten des Urhebers und Dessen, der ein Eigenthum an literarischen Werken erworben hat.“ Ob unter diesen Rechten das literarische Eigenthum zu verstehen sei? lasse ich dahin gestellt.

2) v. Langenn und Kori, Erörterungen praktischer Rechtsfragen Th. II. Nr. 22.

3) Der Bùchernachdruck, aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik (Stuttgart 1822) S. 17.

4) Ist ist man auch von einem solchen Gedanken-Eigenthum ausgegangen, um das Widerrechtliche des Nachdrucks darzutun.

5) v. Langenn und Kori, a. a. D. Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts S. 296 (der 5ten Ausgabe). Schmid, der Bùchernachdruck aus dem Gesichtspunkte des Rechts, der Moral und Politik (Jena 1823) S. 78. Neustetel, der Bùchernachdruck nach Römischen Recht betrachtet (Heidelberg 1824) S. 9 u. d. f. Kramer, die Rechte der Schriftsteller und Verleger (Heidelberg 1827) S. 49 u. d. f.

6) Fichte, Beweis der Unrechtmäßigkeit des Bùchernachdrucks. Berlin. Monatschrift Mai 1793. Vgl. Schmid a. a. D. S. 78. und Kramer a. a. D. S. 89.

der Verbreitung durch Druck überläßt <sup>7)</sup>. Es enthält demnach der Verlagsvertrag seiner Natur nach keine Uebertragung des Eigenthums, folglich bleibt auch der Schriftsteller nach abgeschlossenem Verlagsvertrag Eigenthümer seines Werkes <sup>8)</sup>.

Dieser aus der Natur des Verlagsvertrags abgeleitete Satz ist allerdings, namentlich im vorigen Jahrhundert, vielfach angegriffen worden; so sagt z. B. der Verfasser der Schrift: Eines aufrichtigen Patrioten unparthenische Gedanken über einige Quellen und Wirkungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung <sup>9)</sup> S. 20: „Sie (die Schriftsteller) tragen ihnen (den Buchhändlern) ihr Manuscript gegen Bezahlung eines billigen Preises an. Diese handeln es dafür an sich. Hierauf erfolgt nicht nur die Uebergabe des Eigenthums einer körperlichen Sache, sondern auch zugleich eine völlige Cession und Abtretung aller damit verbundenen und den Verfassern sonst allein zukommenden Rechte. Diese Cession vertritt, wie bei unkörperlichen Sachen, also auch hier die Stelle der Uebergabe. Durch solche Pacte der Veräußerungen werden die Buchhändler Eigenthums Herren gelehrter Arbeiten“ <sup>10)</sup>; — und Gräff schreibt in seinem Versuch einer einleuchtenden Darstellung des Eigenthums und der Eigenthumsrechte des Schriftstellers und Verlegers <sup>11)</sup> Seite 16: „völlig veräußert und verliert der Schriftsteller dieß sein Eigenthum, und alle damit verbundenen Rechte, wenn er es dem Verleger ohne solche ausdrücklichen Bedingungen (ohne Vorbehalt) verkauft.“ Zugleich fügt Gräff S. 87 u. d. f. 32 Gutachten u. S. 129 u. d. f. 21 Gutachten <sup>12)</sup> verschiedener Buchhändler bei, die sämmtlich für seine Ansicht sprechen. — Auch Pütter scheint derselben Meinung zu sein, wenn er in seinem Werke: der Bùchernachdruck nach acht Grundfätzen des Rechts <sup>13)</sup>, S. 23 behauptet: „das Eigenthum des Manuscripts geht auf den Verleger über.“ (Fortsetzung folgt.)

### L i t e r a t u r.

Handbuch der Bibliothekswissenschaft, der Literatur- und Bùcherkunde u. u. (Fortsetzung.)

Das Werk zerfällt nun weiter in sechs Abtheilungen, welche nach einander: die Handschriftenkunde, die Buchdruckerkunst, den Buchhandel, die allgemeine Bùcherkunde, die Bibliothekskunde und die Literaturkunde abhandeln. Ein Anhang giebt Nachträge und Berichtigungen und ein alphabeti-

7) Kunde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts S. 197 c (der 5ten Ausgabe). Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 386 (der 2ten Ausgabe). Mittermaier, a. a. D. Curtius, Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Civilrechts Th. IV. S. 1502 (der 2ten Ausgabe).

8) Bielig, Versuch, die von dem Verlagsrechte geltenden Grundsätze aus der Analogie positiver Gesetze herzuleiten (Dresden 1799) S. 5. Schmid, a. a. D. S. 83. u. 84. Kramer, a. a. D. S. 22. u. S. 148.

9) Schweinfurth 1733.

10) Damit in Widerspruch sagt der ungenannte Verfasser S. 28: „ein Gelehrter behält wohl das Recht des Eigenthums an seiner gelehrten Arbeit: allein das Buch selbst, als eine körperliche Sache, hat er um ein gewisses Geld verkauft.“

11) Leipzig 1794.

12) Die Besten sind in der allgemeinen Preßzeitung Nr. 59 u. d. f. abgedruckt.

13) Göttingen 1774.